



ERKLÄRUNG ZUR FREIZEITWOHNSITZABGABE

Abgabepflichtige:r / Eigentümer:in			
Name:			
Anschrift:			
Telefon:		E-Mail:	

Für das Kalenderjahr	
----------------------	--

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner. Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes:	
-----------------------------------	--

I. Selbstbemessung

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe d. Abgabe (jährlich)*	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	EUR 197,50		
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 395,00		
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 575,00		
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 820,00		
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 1.145,00		
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 1.475,00		
mehr als 250 m ² Nutzfläche	EUR 1.795,00		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. – anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

- Datenquelle:
- Baubescheid
 - Feststellungsbescheid
 - Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)

(zutreffendes bitte ankreuzen)



Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis 30. April selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 24.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 24.10.2023.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum:		Unterschrift Antragsteller:in:	
---------------	--	---	--